



Kommission AP Gemeinden AG
Vorsitzender / Chefprüfungsexperte

5445 Eggenwil, 3. Juni 2015 /bü

Walter Bürgi
Gemeindekanzlei
5445 Eggenwil
Telefon 056 641 90 90
Telefax 056 641 90 91
E-Mail walter.buergi@eggenwil.ch

An die

- Kreisprüfungsexperten (KPEX)
- Prüfungsexperten bzw. Korrektoren
- Mitglieder der Kommission AP Gde der Aargauer Gemeinden

Abschlussprüfung Berufspraxis schriftlich 2015/01 für Kaufmann/Kauffrau EFZ der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung Aargau ov-ag; Korrekturrichtlinien

Allgemeine Richtlinien

1. Die nachstehenden Korrekturrichtlinien sind verbindlich und sollen ein einheitliches Vorgehen im ganzen Kanton sowie weitgehend interkantonal gewährleisten.
2. Die Abschlussprüfung Berufspraxis schriftlich besteht neu nach BiVo12 aus zwei Teilen:
 - 1. Teil: LZ Betrieb und LZ üK für alle (70 % bzw. max. 70 Punkte);
 - 2. Teil: LZ üK betriebs- bzw. berufsgruppenspezifisch (30 % bzw. max. 30 Punkte).
3. Die Korrektur der schriftlichen Prüfung erfolgt an den vier Prüfungsstandorten Aarau, Baden, Brugg und Lenzburg gemäss Einsatzplanung der Kreisprüfungsexperten (KPEX). Die KPEX instruieren ihre Korrektoren vorgängig anhand der Prüfungsserie 2015/01 (Korrektorenversionen mit Korrekturhinweisen) und dieser Korrekturrichtlinien.
4. Die KPEX entscheiden bei Unklarheiten, ggf. nach Rücksprache mit dem Chefprüfungsexperten (CPEX), vor Ort bzw. innerhalb des Prüfungskreises über das einheitliche Vorgehen bei der Korrektur und über den Interpretationsspielraum im Rahmen dieser Korrekturrichtlinien und den Hinweisen auf den Lösungsblättern.
5. Die Korrektur erfolgt in 2er-Teams. Der Planungswert pro Prüfung beträgt eine Stunde: 30 Min. für die Erstkorrektur und 30 Min. für die Zweitkorrektur. Den KPEX wird empfohlen, immer die gleichen Teams die gleichen Aufgaben (z.B. Aufgaben 1 – 3) korrigieren zu lassen. Diese Vorgehensweise gewährleistet das höchstmögliche Mass an Einheitlichkeit und Kontinuität.
6. Die Korrektur hat mit rotem Kugelschreiber zu erfolgen (kein Bleistift). Bemerkungen im Rahmen der Schlusskontrolle durch die Kommission erfolgen in grüner Farbe.

7. Die vorgeschlagenen Lösungen gelten als Beispiele oder Möglichkeiten. Es sind zumeist auch andere sinnvolle Lösungen möglich (Handlungsspielraum gem. Ziffer 3 hiervor).
8. Dort, wo nichts anderes bestimmt ist, sind halbe Punkte zulässig. Total Schlusspunktzahl für ganze Prüfung (beide Teile) zu Gunsten der Kandidaten auf nächsten ganzen Punkt aufrunden; Beispiel: 75 ½ Punkte = 76 Punkte.
9. Die Arbeiten sind grundsätzlich positiv zu beurteilen. Bei der Korrektur ist der gesunde Menschenverstand walten zu lassen.
10. Für jeden Prüfungsteil sind die Korrektur-Deckblätter auszufüllen, mit dem Visa der Experten zu den korrigierten Fragen zu versehen, die erreichte Punktzahl (Total von 70 % / 30 %) einzutragen und durch die hauptverantwortlichen Experten (Experte 1 und 2) zu unterzeichnen. Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Punkte, das Punktetotal (nur in ganzen Punkten zu setzen) sowie die erzielte Note sind auf dem Haupt-Deckblatt festzuhalten. Dieses Deckblatt (Zusammenzug beider Prüfungsteile) ist ebenfalls durch die hauptverantwortlichen Experten zu unterzeichnen.
11. Der Punkte-/Notenzusammenzug (Excel-Formular der Kommission) ist durch die KPEX sowie die CPEX Kantonale Verwaltung nach erfolgter Kontrolle (Ergebnisse schriftliche und mündliche Prüfung) dem CPEX bzw. Ursula Staubli so rasch als möglich per E-Mail an ursula.staubli@eggenwil.ch zu übermitteln.
12. Der Punkte-/Notenzusammenzug (Excel-Formular) sowie die schriftlichen Prüfungen samt Deckblätter und die Protokolle der mündlichen Prüfungen inkl. Praxisbericht und Ausbildungsprogramm/Rotationsplan sind durch die KPEX sowie die CPEX Kantonale Verwaltung dem CPEX **bis spätestens Mittwoch, 10. Juni 2015, 10.00 Uhr**, zur Schlusskontrolle auf die Gemeindeverwaltung Eggenwil zu überbringen.
13. Aufgrund der Schlusskontrolle (Plausibilitätsüberprüfung) durch die Kommission am 10. Juni 2015 bleiben allfällige Korrekturen bezüglich Punktzahl und Noten vorbehalten. Allfällige Anpassungen erfolgen in Absprache zwischen CPEX und KPEX.
14. Die Noten dürfen weder den Kandidaten noch Drittpersonen mitgeteilt werden. Die KPEX haben ihren Notenzusammenzug nach Übermittlung an den CPEX unter Verschluss zu halten (auch keine Zustellung an die PEX/Korrektoren).
15. Im Rekursfall ist unverzüglich der Chefprüfungsexperte zu kontaktieren.

Richtlinien zu den einzelnen Prüfungsaufgaben

Die nachstehenden Richtlinien basieren auf den Weisungen der Branche Öffentliche Verwaltung Schweiz und den kantonsspezifischen Ergänzungen der Kommission. Sie sind verbindlich, selbst wenn diese den in den Lösungen abgedruckten Korrekturhinweisen widersprechen sollten. Ansonsten gelten die in den Lösungen aufgeführten Hinweise ergänzend zu den nachstehenden Bewertungsrichtlinien.

1. Teil: LZ Betrieb und LZ üK für alle (70 %-Teil grau/violett)

Aufgaben	Bewertungsrichtlinien
Aufgabe 1	a Auch die Erläuterung der Folgen ist zulässig.
	b Im freihändigen Verfahren kann die Vergabe auch aufgrund einer Einladung an verschiedene Anbietende erfolgen (indirekt; vgl. § 8 Abs. 4 Submissionsdekret des kant. Aargau [SubmD]; Diesbezügliche Hinweise oder die Verwendung des Begriffs "Einladungswettbewerb im freihändigen Verfahren" wären folglich auch als korrekt zu werten. Einladungsverfahren: Antwort muss "mehrere Anbieter" enthalten resp. die Abgrenzung zum freihändigen Verfahren muss klar erkennbar sein, ansonsten kein Punkt.
	c Die Lösungen entsprechen den Publikationsvorschriften des Kant. AG (ohnehin einheitlich geregelt auf Bundesstufe; Interkant. Vereinb. VRöB).
Aufgabe 2	Bei 1. Aussage von FM ist zusätzlich auch "Sachinhalt" richtig. Bei 2. Aussage von FM ist zusätzlich auch "Selbstoffenbarung" richtig.
Aufgabe 3	a Sinn und Zweck der Verwaltungsgrundsätze sind zu beschreiben, nicht die einzelnen Grundsätze! Sinngemässe Umschreibung zulässig. "Schutz der Bürger" und "Leitplanken oder Rahmenbedingungen des Staates " muss jedoch sinngemäss beschrieben werden.
	b Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip): Hinweise wie z.B. "Gesetz ist Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns" sind ebenfalls korrekt. Verhältnismässigkeit: Hinweise wie z.B. "Geeignetheit/Erforderlichkeit/Notwendigkeit", "Zweck-/Mittel-Relation" oder "nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen" sind ebenfalls korrekt.
	c Es müssen zwingend zwei verschiedene Tätigkeiten beschrieben; es können jedoch dieselben Verwaltungsgrundsätze verwendet werden.
Aufgabe 4	a "innert 10 Tagen" muss nicht zwingend in der Antwort stehen.
	b Achtung: Punktevergabe zwingend gemäss Korrekturhinweis (z.B. wird Absender nicht bewertet).
Aufgabe 5	a Angaben zu den Informationsquellen sind grosszügig zu korrigieren, so gilt z.B. Wikipedia auch als richtige Informationsquelle. Vorgehen und Informationsquellen müssen aber in sich stimmig sein.
	b Konkrete Beispiele aus der Verwaltung sind zugelassen; der Bezug zur Tätigkeit im Organisationskomitee muss jedoch nachvollziehbar sein; grosszügig korrigieren.
Aufgabe 6	a Wichtige Ziele: Aufbau/Pflege Vertrauen; Akzeptanz und Glaubwürdigkeit, Schaffung positive Grundhaltung in der Öffentlichkeit, sachliche, verständliche und überprüfbare Information, Pflege Image
	b Pro richtiges Feld je 1 Punkt (Zeile muss also nicht vollständig sein).
	c Es sind sowohl Publikationsorgane (z.B. Amtsblatt, Lokales amtliches Publikationsorgan wie Bremgarter Bezirks-Anzeiger, Homepage, Anschlagkasten) als auch Publikationen als solches (z.B. Veröffentlichung Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Wahl- und Abstimmungsresultate oder Amtliche Publikation von Baugesuchen) zulässig.

2. Teil:LZ üK betriebs- bzw. berufsgruppenspezifisch für Lernende auf Gde-Verwaltungen
(30 %-Teil hell-/dunkelgelb)

Aufgaben	Bewertungsrichtlinien
Aufgabe 1	Es sind gemäss Aufgabe unter der Rubrik "Zuständige Amtsstelle" zwingend fünf verschiedene Abteilungen der kommunalen Verwaltung zu nennen. Bei Mehrfachnennung der zuständigen Amtsstelle, bei der aber Schnittstelle und Erläuterung korrekt beschrieben sind = ½ Punkt.
Aufgabe 2	a Pro richtiges Feld = ½ Punkt (total also 3 Punkte möglich)
	b Nebst längerfristigen bzw. strategischen Zielen sind auch kurzfristigere bzw. operative Ziele zulässig.
Aufgabe 3	a Im Kt. AG vor allem auch Gemeindeverband, Gemeindevertrag, Vereine. Ebenso einen ½ Punkt erhalten Antworten wie Aktiengesellschaft, gemeinnützige Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder Stiftung. Aufgrund der in der Aufgabe verlangten möglichen Vertrags- und Gesellschaftsformen wird der Begriff "Fusion" als nicht korrekt gewertet.

Kommission AP Gemeinden AG
Vorsitzender / Chefprüfungsexperte
Walter Bürgi